



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Altmünster vom 14.12.2010 mit der eine

Kanalordnung

für das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz erlassen wird.

Aufgrund des § 11 Abs. 2 OÖ. Abwasserentsorgungsgesetz 2001, LGBl. Nr. 27/2001, wird vom Gemeinderat der Marktgemeinde Altmünster verordnet:

§1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet auf die im Gemeindegebiet befindlichen Anschlüsse an das von der Marktgemeinde Altmünster betriebene öffentliche Kanalnetz (im Folgenden Kanalisation genannt) Anwendung.

In Ergänzung der vorliegenden Kanalordnung wird auf die Einhaltung der gegenstandsbezogenen Bestimmungen im 5. Abschnitt des Oö. Abwasserentsorgungsgesetzes §12 in der geltenden Fassung verwiesen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Kanalisation

Eine für Abwassereinleiter verfügbare Kanalisationsanlage, die von einer Körperschaft öffentlichen Rechts oder von einem in ihrem Auftrag handelnden Dritten betrieben wird.

(2) Abwasser

Wasser, das infolge seiner Verwendung in nicht natürlichen Prozessen in seinen Eigenschaften derart verändert wird, dass es Gewässer in ihrer Beschaffenheit (§ 30 WRG) zu beeinträchtigen vermag. Natürlich anfallendes oder künstlich erschlossenes Thermalwasser und Wasser aus Heilquellen oder Heilmooren, die derartigen Prozessen unterworfen werden, gelten nicht als Abwasser.

- (3) Senkgrube
Ist eine bauliche Anlage oder ein Behälter zur Sammlung und vorübergehenden Aufbewahrung von häuslichen und betrieblichen Abwässern
- (4) Hauskanalanlage
Entsorgungsleitungen von der Außenmauer des zu entsorgenden Objektes bis zum Übergabeschacht (Inspektions- oder Wartungsrohr) der öffentlichen Kanalisation.
- (5) Trennsystem
Drainagenwässer, Brunnenüberwässer, Niederschlagswässer und sonstige Reinwässer dürfen nicht in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden. Nicht oder nur gering verunreinigtes Niederschlagswasser ist so weit wie möglich dem natürlichen ober- und unterirdischen Abflussgeschehen zu überlassen.

§ 3

Kanalanschlusspflicht

- (1) **Anschlusspflicht** an die öffentliche Kanalisation besteht für Objekte wenn:
- a) die Abwässer nach Maßgabe der Einleitungsbedingungen (§4 dieser Verordnung) in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden dürfen und
 - b) die kürzeste, in Luftlinie gemessene Entfernung zwischen dem Messpunkt des Objekts und dem für den Anschluss in Betracht kommenden Kanalstrang nicht mehr als 50 Meter beträgt. Der Messpunkt wird ermittelt, indem der am weitesten in Richtung Kanalstrang vorspringende Teil des Objekts auf den Erdboden projiziert wird.
- (2) Grundstückseigentümer bzw. Bauberechtigte haben, mit einer Frist von 14 Tagen vor dem geplanten Kanalanschluss, ein Ansuchen um Kanalanschluss zu stellen.
- (3) Die Fertigstellung ist mittels der Kanalanschlussanzeige, in einer Frist von 14 Tagen, schriftlich der Marktgemeinde Altmünster bekannt zu geben.
- (4) Versickerung von Regenwässern aus Dachflächen ist bei anschlusspflichtigen Grundstücken zulässig und anzustreben, sofern es die Bodenverhältnisse gestatten und keine öffentlichen oder privaten, insbesondere wasserrechtlichen, Bestimmungen entgegenstehen. Durch die Versickerung dürfen keine Nachteile für Anrainer und Unterlieger entstehen.
- (5) Der Objektbesitzer hat sicherzustellen, dass die zum Anschluss erforderlichen Einrichtungen (Hebeanlagen, Hauskanalanlage, Schächte) innerhalb von drei Monaten hergestellt werden und somit das Objekt am öffentlichen Kanalnetz angeschlossen ist. Die Frist beginnt, bei Neubauten spätestens mit deren erstmaliger Benützung, und bei bestehenden Objekten mit Fertigstellung der öffentlichen Kanalisation, zu laufen.
- (6) Ausnahmen von der Anschlusspflicht können gemäß § 13 Oö Abwasserentsorgungsgesetz gewährt werden.

§4

Einleitungsbedingungen

- (1) Die Auflagen der wasserrechtlichen Bewilligungen der jeweiligen Ortskanalisation sind einzuhalten.
- (2) In die öffentliche Kanalisation dürfen nur Abwässer eingeleitet werden, die
 - den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Anlagen nicht stören,
 - das Personal bei der Wartung und Instandhaltung der Anlage nicht gefährden,
 - die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung nicht beeinträchtigen und ,
 - die Gewässer nicht nachträglich beeinflussen.
- (3) Von den anschlusspflichtigen Objekten sind sämtliche häusliche Abwässer (Fäkal-, Wasch-, Bade- und Küchenabwässer) in den öffentlichen Schmutzwasserkanal einzuleiten.
- (4) Allgemeine Grundsätze der Behandlung von Abwasser und Abwasserinhaltsstoffen, entsprechend der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung (BGBl. Nr. 186/1996) sind einzuhalten.
- (5) Die Abwässer sind in möglichst frischem Zustand, ohne Zwischenschaltung von Senkgruben oder Hauskläranlagen, in die öffentliche Kanalisation einzuleiten.
- (6) In den Oberflächenwasserkanal dürfen nur Niederschlagswässer (Reinwässer) und keine Schmutzwässer eingeleitet werden.

(7) Wasserrechtliche Bestimmungen

Die Gemeinde ist auf Grund gesetzlicher Bestimmungen und behördlicher Auflagen verpflichtet, sämtliche Einleitungen dahingehend zu überprüfen, ob die einzuleitenden Abwässer und Stoffe auf die wasserrechtlichen Bewilligungen des öffentlichen Kanals abgestimmt sind oder ob diese einer gesonderten Bewilligung bedürfen. Dessen ungeachtet ist jeder Objektseigentümer für die Einhaltung der in den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen normierten Einleitungsbeschränkungen, insbesondere der Grenzwerte gemäß der jeweils maßgeblichen Abwasseremissionsverordnungen verantwortlich.

§5

Vorschriften für Hauskanalanlage

- (1) Die Errichtung des Hausanschlusskanals hat unter Einhaltung und Beachtung der zum gegebenen Zeitpunkt gültigen Normen (z.B.: ÖNORM B 2501 „Entwässerungsanlage für Gebäude und Grundstücke“, EN 752 1-7 „Entwässerungssystem außerhalb von Gebäuden“, EN 1610 „Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und –kanälen“) zu erfolgen. Für Schmutzwasserkanäle dürfen nur Rohre verwendet werden, die gegen chemische und physikalische Einwirkungen von innen und außen genügend widerstandsfähig sind, die Herstellung wasserdichter Rohrleitungsverbindungen ermöglichen, und mit einem Gefälle von möglichst nicht unter 2 % verlegt werden. Bei allen baulichen Maßnahmen - vor allem Stemmarbeiten – ist besonders darauf zu achten, dass kein Bauschutt in den Kanal gelangt.
- (2) Für die Errichtung, Instandhaltung, Umlegung, Erweiterung oder Erneuerung der Hauskanalanlage hat der Objektseigentümer Sorge zu tragen. Die Errichtung oder wesentliche Änderungen sind der Marktgemeinde Altmünster gemäß § 25 Abs. 1 Ziffer 4 der Oö BauO anzuzeigen.
- (3) Die Einbringung des Hausanschlusskanals in die öffentliche Kanalisation hat primär über ein Schachtbauwerk im Hauptkanal zu erfolgen, um die Zugänglichkeit für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten zu gewährleisten. Sollte die Einbindung in den Hauptkanal über einen Abzweiger erfolgen, so ist jedenfalls ein zugängiger Hausanschlussschacht im unmittelbaren Bereich der Grundstücksgrenze bzw. maximal 2,0 m innerhalb des Privatgrundstücks erforderlich.
Die Einbindung hat in Fließrichtung und in Höhe des Wasserspiegels bei Trockenwetter zu erfolgen.
Der Hausanschlusskanal wird auf Kosten der Marktgemeinde Altmünster von der öffentlichen Kanalisation bis max. 2,0 m in das Privatgrundstück errichtet. Am Ende dieses Teilstücks des Hausanschlusskanals befindet sich ein Hausanschlussschacht (siehe oben) oder ein Inspektions- und Wartungsrohr („Schaurohr“), welche jedenfalls auf Kosten der Marktgemeinde Altmünster errichtet werden. Die beiden genannten Anlagenteile gelten als Übergabestelle zwischen dem privaten und dem öffentlichen Hausanschlusskanal. Die Schachtabdeckungen des Hausanschlussschachtes bzw. die Abdeckungen von Inspektions- und Wartungsrohren dürfen nicht überschüttet werden. Schalt- und Steuerungsschränke von Hauspumpwerken müssen jederzeit frei zugänglich sein. Die Marktgemeinde Altmünster übernimmt ab der Übergabestelle weder Kosten noch Aufzeichnungen über die Leitungsführung im Privatgrundstück.

Hauspumpwerk

Können von einem anschlusspflichtigen Grundstück die Schmutzwässer nicht im natürlichen Gefälle abfließen, so errichtet die Gemeinde Altmünster die nötige Hebeanlage und übergibt diese nach der Fertigstellung samt Inventar dem Grundstückseigentümer (Objektbesitzer).

Die Wartungs- und Betriebskosten sind ab diesem Zeitpunkt vom Grundstückseigentümer (Objektbesitzer) zu tragen.

- (4) Gemäß ÖNORM B 2501 ist die Straßenhöhe plus 10 cm an der Anschlussstelle an die öffentliche Kanalisation als maßgebliche Rückstauenebene anzusehen. Alle Einrichtungen, durch die Abwasser in die Kanalisationsanlage gelangt, die unterhalb der Rückstauenebene liegen, sind auf Kosten der Eigentümer von zu entwässernden Objekten gegen einen Abwasserrückstau aus dem öffentlichen Kanalnetz (z.B. durch die Errichtung von Rückstauverschlüssen) zu schützen, und zwar so, dass bei Wartungsarbeiten (z.B.: Kanalspülung) im öffentlichen Kanalnetz keine Schäden entstehen können. Bei unzureichender Absicherung gegen Abwasserrückstau hat nach Oö. Bauordnung der Objektbesitzer im Schadensfall selbst die Kosten zu tragen.
- (5) Eine ausreichende Be- und Entlüftung der Abwasserleitungen ist in jedem Objekt über Dach sicher zu stellen. Es dürfen keine Rohrverengungen oder Syphone eingebaut werden.
- (6) Dach und Oberflächenwässer der Objekte haben unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen in die öffentliche Reinwasserkanalisation der Marktgemeinde Altmünster unter den Bestimmungen der jeweiligen wasserrechtlichen Bewilligung zu erfolgen.
- (7) Der Eigentümer der Hauskanalanlage hat die fachgerechte Errichtung – unter Nachweis der Dichtheit (Dichtheitsattest) – der Baubehörde schriftlich zu bestätigen. Diese Bestätigung ist vor Inbetriebnahme des Hauskanals vorzulegen.
- (8) Hauskanalanlagen dürfen erst nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der kommunalen Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlage und Kanal) an die Kanalisation angeschlossen werden.
- (9) Die Marktgemeinde Altmünster stellt nur je einen Kanalanschluss für Schmutzwässer und gegebenenfalls für Oberflächenwässer her. Der Bürgermeister kann aus betriebstechnischen Gründen einen weiteren Anschluss auf Antrag bewilligen. Die Kosten hierfür sind vom Anschlusswerber zu tragen.
- (13) Grenzt das Grundstück an mehreren Straßen an, die mit einem öffentlichen Kanal versehen sind, so bestimmt der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer, an welchen Kanal der Anschluss herzustellen ist.

§6

Reinigung, Wartung und Instandhaltung von Hauskanalanlagen, Senkgruben, Zisternen und Retentionsbecken

Der Eigentümer einer solchen Anlage, hat für die ordnungsgemäße Instandhaltung (Dichtheit), Wartung und regelmäßige Reinigung der Anlage zu sorgen. Für die Beseitigung von Schäden an der Anlage haben die Eigentümer selbst zu sorgen und die Kosten hierfür zu tragen.

§7

Auflassung bestehender Hauskanalanlagen und Senkgruben

Mit dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation sind bestehende Reinigungs- und Sammelanlagen gemäß §12 Abs 3 des Oö Abwasserentsorgungsgesetz außer Betrieb zu nehmen.

Die Anlagen sind zu entleeren, zu reinigen und mit nicht faulfähigem Material aufzufüllen. Eine Weiterverwendung bestehender Anlagen ist dem Bauamt der Marktgemeinde Altmünster anzuzeigen (z.B. Regenwasserspeicher) und hat den bautechnischen Anforderungen sowie den Anforderungen des Umweltschutzes und der Hygiene zu entsprechen, und darf insbesondere keine Gefährdung für Mensch und Tier darstellen.

§8

Gemeinsame Anschlussleitungen von mehreren Grundstücksbesitzern

Die Marktgemeinde Altmünster kann aus Gründen der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit, insbesondere bei Kleinsiedlungen, wo zwei oder mehrere Grundstücke durch einen gemeinsamer Hauskanal angeschlossen werden, die Zustimmung zur Einleitung (bei Erfüllung des §3) geben. Die gegenseitigen Wartungs- und Benützungsrechte (Dienstbarkeiten) aller Beteiligten sowie die Pflichten lt. §21 oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 sind einzuhalten und durch einen Einleitungsvertrag zu regeln.

§9

Überwachung

Die Organe der Gemeinde sind berechtigt, alle auf dem Privatgrundstück befindliche Kanäle unangemeldet auf die Funktion und Dichtheit zu überprüfen. Deshalb ist Ihnen der Zutritt jederzeit und ungehindert zu gewähren und dieser zu dulden.

Werden durch Überprüfungsmaßnahmen der Marktgemeinde Altmünster Fehlan schlüsse oder Mängel festgestellt, so sind diese, innerhalb von drei Monaten,

ab Kenntnisnahme vom Objektbesitzer, auf seine Kosten in rechtmäßigen Zustand zu bringen.

§10

Einleitungsverbote in die öffentliche Kanalisation

Nicht eingeleitet werden dürfen unter anderem:

- Chemikalien (Lösungsmittel, Säuren, Laugen, Medikamente, Gifte, Farben, Lacke, Schädlingsbekämpfungsmittel, etc.)
- Feststoffe (Textilien, Hygieneartikel, Verpackungsmaterial, Katzenstreu, zerkleinerte Küchenabfälle, etc.)
- Ölhältige Substanzen (Speisefette, Mineralöle, Schmierstoffe, etc.)
- Baureststoffe (Zementschlämme, Mörtel, Bauschutt, etc.)
- Radioaktive Stoffe;
- Landwirtschaftliche Abwässer und Abfälle aus der Tierhaltung (Gülle, Jauche)

Der Einsatz von Anlagen zur Zerkleinerung von Küchenabfällen und deren Einbringung in die Kanalisation ist verboten.

Der Kanalbetreiber kann jederzeit in dem, den Objekt zugeteilten Kanalschacht, Abwasserproben entnehmen lassen.

Die Einleitung von Abwässern in die öffentliche Kanalisation, die sich von häuslichen Abwässern unterscheiden, bedarf im Sinne des § 32b (Indirekteinleiter) des WRG 1959, i,d,g,F., einer Genehmigung, die vom Liegenschaftseigentümer über die Marktgemeinde Altmünster beim RHV Traunsee Nord zu beantragen ist.

§11

Schwimmbäder

Für Ableitungen von Schwimmbadwässern wird auf das Merkblatt der Marktgemeinde Altmünster verwiesen.

Filter-Rückspülwässer und Beckenreinigungswässer müssen in den Schmutzwasserkanal abgeleitet werden.

Beckenreinwässer dürfen nur bei Trockenwetter und nach Unterschreitung der gesetzlichen Grenzwerte (PH u. Chlor) mit einer max. Einleitungsmenge von 2l/sec. in den Regenwasserkanal eingeleitet werden.

§12

Abstandsbestimmungen - Freihaltebereich

Überbauungen des öffentlichen Kanals mit baulichen Anlagen sowie Bäume und Sträucher sind untersagt.

Der Abstand von der Rohrachse des betreffenden Kanals, in welchen eine Bebauung und eine Bepflanzung ebenfalls untersagt ist, wird Projektbezogen im jeweiligen Bauverfahren festgelegt.

§13

Strafbestimmungen

Übertretungen von in dieser Verordnung ausgeführten Anordnungen nach dem OÖ. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 sind nach § 23 dieses Gesetzes von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 4.000,00 Euro zu bestrafen, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlungen bildet.

Werden Vorschriften dieser Verordnung nicht erfüllt, kann die ordnungsgemäße Herstellung im Wege einer Ersatzvornahme durch die Marktgemeinde Altmünster bei der zuständigen Behörde beantragt werden. Daraus entstehende Herstellungs-, Beseitigungs- oder Schadenskosten gehen ausschließlich zu Lasten des Grundbesitzers.

§ 13

Inkrafttreten

Die Kanalordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft; gleichzeitig tritt die Kanalordnung vom 09.03.2004 außer Kraft.